

Verfahrensvorschriften Verfahrenspartei im engeren Sinne.<sup>462</sup> Die Parteistellung der belangten Behörden (Gericht und Verwaltungsbehörde) gründet sich auf die allgemeine Verfahrensvorschrift des Art. 38 StGHG.<sup>463</sup> Die am Ausgangsverfahren beteiligten Parteien können je nach Umständen alleiniger oder zusammen mit der Regierung oder der im Verfahren befassten letzten Instanz gemeinsamer Antragsteller oder aber auch Antragsgegner der Regierung oder der im Verfahren befassten letzten Instanz sein. Mehrere Antragsteller in demselben Fall bilden für den Teil des Verfahrens, der die Frage der Kompetenz entscheidet, eine einheitliche Streitpartei.<sup>464</sup> Für die beteiligten Parteien des Anlassfalles ergibt sich die Parteistellung entweder daraus, dass sie ja schon im Anlassverfahren Parteistellung haben und dieses zusammen mit dem Kompetenzkonfliktsverfahren als Einheit gesehen wird oder aber auch durch die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Staatsgerichtshofgesetzes. Wäre dem nicht so, würde es sich nämlich nicht mehr um ein einheitliches Verfahren handeln, sondern um ein eigenständiges, vom Anlassverfahren losgelöstes Verfahren, das sich ausschliesslich nach den Verfahrensbestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes richtet. Dies ist aber nach liechtensteinischem Recht im Gegensatz zum österreichischen Recht, welches die hängigen Anlassverfahren unterbricht, nicht der Fall.

#### IV. Kritik

Wenn man schon die Bestimmungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetzes übernimmt, hätte man sich überlegen können, auch die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Anlassfall und Kompetenzkonfliktsverfahren regeln, zu rezipieren. Das Kompetenzkonfliktsverfahren hat nämlich den Charakter eines objektiven Verfahrens. Es geht dabei nicht in erster Linie um subjektive Rechte des Einzelnen, sondern vielmehr darum, festzustellen, welches staatliche Organ überhaupt zuständig ist, über subjektive Rechte zu entscheiden. Der objektive Charakter kommt auch darin zum Ausdruck, dass bei einem positiven Kom-

---

462 Siehe zur Parteistellung der Antragsteller im Kompetenzkonfliktsverfahren vorne S. 215 f.

463 Vgl. vorne S. 153 ff.

464 Siehe vorne S. 118 ff.